

Satzung des Vereins

Kreis-Metropole Roth e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kreis-Metropole Roth e.V.“ und hat seinen Sitz in Roth.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz „e.V.“

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck (fördern – leben – lieben)

Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller durch geeignete Maßnahmen die Stadt Roth als wirtschaftsstarken, lebendigen, gut erreichbaren, kulturell attraktiven, umweltbewussten und damit lebens- und lebenswerten Standort nach innen und außen zu präsentieren.

Dabei soll die Stadt Roth gefördert und ihre Attraktivität und Lebensqualität gestärkt werden.

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Stärkung der Stadt Roth als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort
- Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Stadt, die insbesondere die Förderung der Bekanntheit und des Images der Stadt Roth zum Ziel hat,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Stadtgestaltung,
- Förderung und Durchführung von Aktivitäten in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern.
- Schaffung einer Plattform zur Einbeziehung engagierter Mitbürger

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- c) Personengesellschaften
- d) sonstige rechtsfähige Gesellschaften, Vereinigungen und Verbände

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt bei positiver Vorstandsentscheidung mit Eingang des Aufnahmeantrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder sonstigen rechtsfähigen Vereinigung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ferner kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Erfolg eines gegen den Ausschluss gerichteten Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirats
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- f) Festsetzung des Beitrags und der Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- h) Sonstige Angelegenheiten die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat u.a. zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin,
- Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand hat bis zu 11 Mitglieder und besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) mindestens 3 und max. 7 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und dem Vorstand. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder dem zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam nach außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Anstellung und Beauftragung von Mitarbeitern/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben,
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden.

§ 11 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, gewählt. Die Wahlperiode des Beirats entspricht der des Vorstandes.

Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen.

Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:

- a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung).
- b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

Der Beirat hat höchstens 20 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

Der Beirat wird vom Vorstand zu Besprechungen und Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Häufigkeit und Anlass zur Hinzuziehung des Beirats werden vom Vorstand festgelegt. Zu den entsprechenden Sitzungseinladungen erhält der Beirat vom Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Treffen eine Einladung mit Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden.

§ 12 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Mitglieder des Beirats sowie Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie werden von einem oder mehreren Vertretern der jeweiligen Arbeitsgruppe in einer Vorstandssitzung vorgetragen und diskutiert. Über den weiteren Fortgang der Beschlüsse wird vom Vorstand entschieden.

**§ 13
Geschäftsleitung**

Für die Umsetzung der Ziele des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsleitung und/oder weiteres Personal einstellen.

Sollte sich ein Vorstandsmitglied als Geschäftsleitung bewerben, ist die Bestellung/Anstellung nur bei Einwilligung durch die Mitgliederversammlung möglich.

Die Geschäftsleitung unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

**§ 14
Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der erste Vorsitzende als Liquidator ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollte zur Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Roth mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten Ziele verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 16

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Roth, den

**Beitragsordnung
Kreis-Metropole Roth
e.V.**

§ 1 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Der Beitrag wird jährlich entrichtet und soll im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 01. Februar eines Jahres entrichtet werden.

Bei Eintritt während des Jahres erfolgt zeitanteilige Berechnung. Angefangene Monate zählen voll.

§ 2 Beitragsbemessung

Als Bemessungsgrundlage des Mitgliedbeitrages dient für Gewerbebetriebe und Freiberufler die Anzahl der Beschäftigten.

Im Einzelnen werden folgende Mitgliedsbeiträge festgelegt:

Natürliche Person	EUR	50,00 / Jahr
Gewerbebetriebe und Freiberufler		
1 – 5 Beschäftigte	EUR	150,00 / Jahr
6 – 10 Beschäftigte	EUR	300,00 / Jahr
11 – 20 Beschäftigte	EUR	500,00 / Jahr
21 – 100 Beschäftigte	EUR	750,00 / Jahr
> 100 Beschäftigte	EUR	1.000,00 / Jahr

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu stellen die Mitglieder einmal jährlich, jeweils zum Stichtag

30. November, die Anzahl der Mitarbeiter fest und melden diese spätestens bis

31. Dezember an die Geschäftsstelle des Vereins.

Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden. Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung.

Der Vorstand ist berechtigt, für einen vorübergehenden Zeitraum individuelle Beitragstarife zu vereinbaren. Hierzu ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung vorzulegen.

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit schriftlich erklären, dass es freiwillig einen höheren Beitrag als den oben festgelegten entrichten möchte. Dieser freiwillige Beitrag hat Gültigkeit, bis die Erklärung schriftlich widerrufen wird, sollte aber mindestens für 2 Jahre entrichtet werden.

§ 3 Forderungsverfolgung

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens 30 Tage nach Zahlungsziel anzumahnen und nachfolgend alle zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

§ 4 Beschlussfassung

Vorstehende Beitragsordnung wird gemäß § 9 der Satzung von der Mitgliederversammlung am 4. Januar 2017 beschlossen.